

Rahmenvereinbarung

über den Meldedatenabgleich gem. § 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Zwischen dem

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V.,

vertreten durch den Landesgeschäftsführer, Herrn Jürgen Leindecker,

Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

und

Mitteldeutscher Rundfunk (MDR),

vertreten durch die Intendantin, Frau Prof. Dr. Karola Wille

Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Vorbemerkungen

Nach Einführung des Rundfunkbeitrags, der im Jahr 2013 die Rundfunkgebühr abgelöst hat, wurde gem. § 14 Abs. 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) ein Bestandsdatenabgleich durchgeführt.

Am 1. Januar 2017 ist der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Kraft getreten. Nach § 14 Abs. 9a Satz 1 RBStV wird zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend § 14 Abs. 9 RBStV durchgeführt. Nach § 14 Abs. 9a Satz 2 RBStV übermitteln die Meldebehörden die Daten bis längstens 31. Dezember 2018.

II. Verfahren des weiteren Meldedatenabgleichs

Der bei den Meldebehörden vorhandene Datenbestand wird an einem bundesweit einheitlichen Stichtag, der von den Landesrundfunkanstalten gemeinsam und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in den Ländern auf den **06.05.2018, 00:00 Uhr** festgelegt wurde, abgezogen.

Der auf diese Weise gesicherte Bestand an Meldedaten wird im Anschluss daran durch die Meldebehörden an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio als die von den Landesrundfunkanstalten gem. § 10 Abs. 7 RBStV gemeinsam betriebene Stelle übermittelt. Die Übermittlung erfolgt gemäß dem **Lieferkonzept zur Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörden an die Landesrundfunkanstalten** in standardisierter Form.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. ist der Kommunale Spitzenverband der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt. Dem Verband gehören 208 Gemeinden und Städte in Sachsen-Anhalt mit 2.233.252 Einwohnern an. Das entspricht einem Anteil der Einwohner an der Gesamtbevölkerung von 99,45 %. Die von dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. vertretenen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden verpflichten sich, die vorhandenen Bestandsdatensätze entsprechend des vorgenannten Lieferkonzepts zu dem angegebenen Stichtag zu übermitteln. Eine inhaltliche Überarbeitung der zum Stichtag gesicherten Datensätze durch diese Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erfolgt nicht. Da nicht alle Städte, Gemeinden oder Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt Mitglied des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt e. V. sind, liefert dieser dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach Abschluss dieser Vereinbarung eine **Aufstellung**, welche Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden von dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. vertreten werden und welche nicht.

Sofern im Zuständigkeitsbereich einer Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde Gebietsveränderungen in der Zeit bis zu dem oben genannten und verbindlichen Liefertermin anstehen, ist diese gehalten, die Gebietsveränderung dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio unter xmeld@beitragsservice.de mitzuteilen. Je nach Sachverhalt kann daraufhin eine Anpassung des Liefertermins erforderlich sein, die bilateral zwischen der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde und dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio abgestimmt wird.

III. **Kostenerstattung und Abrechnungsverfahren**

Gemäß § 14 Abs. 9a iVm. § 14 Abs. 9 RBStV werden den Meldebehörden die Kosten der Bestandsdatenübermittlung erstattet. Hierfür wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass die von dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. vertretenen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden für die Übermittlung der Bestandsdatensätze eine Kostenpauschale erhalten. Diese Kostenpauschale versteht sich inklusive eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche, im Zusammenhang mit der Datenübermittlung entstehende Kosten abgegolten. Weitere Aufwände werden nicht erstattet.

Die Kostenpauschale bemisst sich nach der Höhe der Einwohnerzahl der einzelnen Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde. Maßgeblich für die Höhe der Einwohnerzahl sind die Angaben des

statistischen Landesamtes zu den Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden zum 31. Dezember 2015.

Die Pauschale beträgt für Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden

- **bis 24.999 Einwohner 300 Euro,**
- **von 25.000 bis 59.999 Einwohner 600 Euro,**
- **von 60.000 bis 499.999 Einwohner 900 Euro,**
- **ab 500.000 Einwohner 1.200 Euro.**

Die vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. vertretenen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden werden dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2018, ihre Bankverbindung (Empfänger, IBAN, Verwendungszweck) mitteilen. Die Übermittlung dieser Angaben erfolgt in elektronischer Form an den Postkorb

- **ema-service@beitragsservice.de**

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio stellt dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. ab Anfang Januar 2018 einmal pro Monat eine Übersicht zur Verfügung, welche Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio bereits seine Bankverbindung übermittelt hat.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. wird die von ihm vertretenen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in geeigneter Form (dreimalige Aufforderung, davon zwei Erinnerungen) zur rechtzeitigen Übermittlung der Bankverbindungen anhalten. In den Fällen, in denen bis zum 30. Juni 2018 in dem o. a. Postkorb die Bankverbindung nicht eingegangen ist, erfolgt keine Kostenerstattung.

Die Zahlung der Kostenpauschale erfolgt binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Bankverbindung sowie vollständiger Übermittlung der Bestandsdaten an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Eine Ausstellung von Rechnungen durch die von dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. vertretenen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erfolgt nicht.

IV. Sonstiges

Sollten einzelne Regelungen gegen höherrangiges Recht verstoßen, so sind diese ungültig. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der Zielsetzung der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Rahmenvereinbarung als lückenhaft erweist.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Abbedingen der Schriftform bedarf der Schriftform.

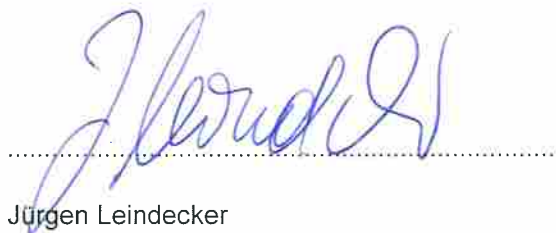
Städte- und Gemeindebund

Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)

Sachsen-Anhalt e. V.

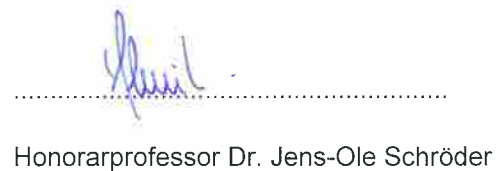
Magdeburg, 8.1.2018

Leipzig, 19. DEZ. 2017


.....
Jürgen Leindecker


.....
Prof. Dr. Karola Wille

Leipzig, 15/12/17


.....
Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder